

90.383

**Motion der Fraktion
der Schweizerischen Volkspartei
Neukonzeption des Staatsschutzes**

**Motion du groupe
de l'Union démocratique du Centre
Redéfinition de la sécurité de l'Etat**

Wortlaut der Motion vom 6. März 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf eine neue Konzeption eine wirksame gesetzliche Grundlage für einen modernen Staatsschutz zu erarbeiten. Diese Konzeption muss eine flexible Anpassung an sich verändernde Bedrohungslagen und Gefahrenpotentiale gewährleisten. Sie muss so ausgestaltet sein, dass sie eine ständige Ueberprüfung der Grenzen des Freiheitsbereichs des Bürgers und des Staatsschutzes erlaubt.

Eine Neukonzeption des Staatsschutzes hat insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- die Formulierung eines klaren, an den Bedürfnissen des modernen Rechtsstaates ausgerichteten Auftrags des Staatsschutzes, insbesondere auch des präventiven Staatsschutzes, in Bereichen wie der Spionage, des Terrorismus oder des organisierten Verbrechens;
- eine klare Regelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie des für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Instrumentariums;
- eine einfache, durchschaubare und am Auftrag orientierte Organisation der zivilen und militärischen, mit dem Staatsschutz betrauten Stellen;
- die Gewährleistung einer wirksamen, systematischen und an demokratischen und rechtsstaatlichen Massstäben ausgerichteten Kontrolle durch Regierung und Parlament;
- die gesetzliche Verankerung eines wirksamen Rechtsschutzes des Bürgers vor Uebergriffen des Staates.

Texte de la motion du 6 mars 1990

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer, en se fondant sur une nouvelle conception, une base légale efficace sur laquelle pourrait s'appuyer une stratégie moderne de sécurité de l'Etat. Cette conception devrait garantir une adaptation souple aux dangers potentiels et aux différentes menaces susceptibles de planer sur notre pays tout en permettant un contrôle permanent des limites de la liberté des citoyens et de la sécurité de l'Etat. La nouvelle conception de la sécurité de l'Etat devra notamment:

- Définir clairement la mission de la sécurité de l'Etat; cette mission devra être axée sur les besoins d'un Etat moderne fondé sur le droit et porter notamment sur la prévention en matière de sécurité pour ce qui est par exemple de l'espionnage, du terrorisme et du crime organisé;
- Délimiter clairement les compétences et attributions et préciser les moyens nécessaires à l'accomplissement de cette mission;
- Prévoir une organisation simple, transparente et adéquate des services civils et militaires responsables de la sécurité de l'Etat;
- Garantir un contrôle efficace, systématique et axé sur les principes démocratiques d'un Etat fondé sur le droit, contrôle devant être exercé par le gouvernement et le Parlement;
- Prévoir des dispositions légales assurant une protection juridique efficace du citoyen contre les abus de pouvoir de l'Etat.

Sprecher – Porte-parole: Fischer-Häggligen

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Puk-Bericht sowie die jüngsten Aufdeckungen im EJPD, insbesondere aber auch im EMD, haben massive und eklatante Missstände, Fehlleistungen und Defizite im Bereich des

Staatsschutzes aufgedeckt. Die Defizite sind auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln: im konzeptionellen Bereich durch das Fehlen eines klaren und begrenzten Auftrags, klarer Regelungen der Kompetenzen und zeitgemässer Kriterien, aber auch im personellen und im organisatorischen Bereich sowie bei der Aufsicht und der Kontrolle. Diese Defizite ermöglichten die bekanntgewordene verhängnisvolle Eigendynamik und das Festsetzen äusserst fragwürdiger, unhinterfragter Automatismen, die den Staatsschutz zur Gesinnungsschnüffelei verkommen liessen.

Die Notwendigkeit eines funktionierenden Staatsschutzes, auch eines präventiv tätigen Staatsschutzes, im Sinne des Demokratieschutzes steht für die SVP ausser Frage. Ausser Frage steht für sie aber auch, dass der Staatsschutz auf eine rechtliche Basis gestellt werden muss, die demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien gerecht wird. Eine Neukonzeption des Staatsschutzes muss der schwierigen Aufgabe gerecht werden, Flexibilität – im Sinne einer Anpassung an sich verändernde Situationen – mit klaren Begrenzungen und Aufsichtsmechanismen zu verbinden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 11. Juni 1990*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 11 juin 1990*

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Le président: MM. Rechsteiner et Leuenberger-Soleure ainsi que le groupe écologiste combattent la motion du groupe de l'Union démocratique du Centre. La discussion est renvoyée à une date ultérieure.

Verschoben – Renvoyé

90.400

**Motion
der christlichdemokratischen Fraktion
Gesetz zum Schutz der demokratischen
Grundrechte (Staatsschutzgesetz)**

**Motion
du groupe démocrate-chrétien
Loi sur la sécurité de l'Etat**

Wortlaut der Motion vom 12. März 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen zum Schutz der demokratischen Grundordnung (Staatsschutzgesetz).

Insbesondere sind darin folgende Punkte zu regeln:

- die Prävention und die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Spionage, Terror, Gewalttaten und organisiertem Verbrechen;
- die ständige Kontrolle der mit dieser Aufgabe betrauten Organe und ihrer Tätigkeit durch den Bundesrat und das Parlament;
- die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen;
- eine richterliche Kontrolle der Gesetzmässigkeit von Datensammlungen.

Texte de la motion du 12 mars 1990

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un projet de loi visant à protéger notre régime démocratique (loi sur la sécurité de l'Etat).

Ce projet devra notamment régler les points suivants:

- la prévention et la poursuite des infractions liées à l'espionnage, au terrorisme, à la violence et au crime organisé;
- le contrôle permanent par le Conseil fédéral et le Parlement

des organes chargés de ces tâches ainsi que de leurs activités;
 – la collaboration entre la Confédération et les cantons et la délimitation de leurs compétences respectives;
 – le contrôle judiciaire de la légalité des fichiers.

Sprecherin – Porte-parole: Segmüller

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Recht auf Entfaltung der Bürgerinnen und Bürger in einer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung beinhaltet auch den Schutzanspruch vor gewaltsamen Uebergriffen durch terroristische und/oder verbrecherische Organisationen bzw. vor Vorbereitungstätigkeiten für nachfolgende Gewaltakte.

Dieser Schutz bedingt neben der Verfolgung auch ein kontrolliertes und umschriebenes Mass an Prävention vor Straftaten. Prävention und jede Art der zeitweiligen oder längerdauernden Beeinträchtigung individueller Grundrechte bedürfen eindeutiger gesetzlicher Grundlagen, müssen überwiegenden öffentlichen Interessen entsprechen und verhältnismässig sein.

Die Interpretationsfähigkeit dieser Kriterien ruft nach Sicherstellung der politischen Kontrolle durch Exekutive und Parlament und bedarf einer Regelung der Einsichtsrechte durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Ausserdem soll eine unabhängige richterliche Behörde im Streitfall über die Gesetzmässigkeit von Datensammlungen und das Einsichtsrecht des einzelnen entscheiden können.

Auf dem Weg einer klaren gesetzlichen Grundlage kann für den notwendigen Schutz unserer demokratischen Grundordnung die Vertrauensbasis wiedergeschaffen werden, die durch einzelne Fehlleistungen, durch individuellen Ueberleifer, durch Fehlbeurteilungen und durch mangelnde politische Kontrolle angeschlagen worden ist.

Mit dieser Motion werden nur die zentralen Elemente eines künftigen Gesetzes angesprochen. Die Aufnahme weiterer regelungsbedürftiger Bereiche (z. B. Sicherheitsprüfungen) bleibt vorbehalten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 11. Juni 1990

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 11 juin 1990

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Le président: MM. Rechsteiner et Leuenberger-Soleure ainsi que le groupe écologiste combattent la motion du groupe démocrate-chrétien. La discussion est renvoyée à une date ultérieure.

Verschoben – Renvoyé

90.442

Motion Haering Binder
Publikation von Bauentscheiden
Autorisations de construire.
Publication

Wortlaut der Motion vom 21. März 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, das Bundesgesetz über die Raumplanung wie folgt zu ergänzen:

Artikel 22 Baubewilligungen

Absatz 3 (neu)

Bauentscheide müssen im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Texte de la motion du 21 mars 1990

Le Conseil fédéral est chargé de compléter la loi fédérale sur l'aménagement du territoire comme il suit:

Article 22 Autorisation de construire

Alinéa 3 (nouvelle teneur)

La décision relative à l'autorisation de construire est publiée dans l'organe officiel du canton.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Bäumlin Ursula, Bodenmann, Bundi, Hafner Ursula, Ledegerber, Longet, Rechsteiner, Zbinden Hans, Züger (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit der vorgeschlagenen Publikationspflicht für Bauentscheide werden folgende Ziele verfolgt:

– Die Verankerung dieser Publikationspflicht im Bundesgesetz garantiert eine einheitliche Publikation in allen Kantonen.

– Die Publikationspflicht für Bauentscheide bringt administrative Vereinfachungen mit sich, indem potentielle Rekurrenten nicht mehr, wie bis anhin in vielen Kantonen, bereits bei der Publikation der Baueingaben ein Gesuch um Zustellung des Bauentscheids stellen müssen – ein Gesuch, das, je nach Ausgang des Baubewilligungsverfahrens, in vielen Fällen hinfällig werden kann.

Es ist im weiteren auf folgende Punkte hinzuweisen:

– Diese Bestimmung gilt sowohl für Baubewilligungen innerhalb als auch für Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzone.

– Die Frage der Rekursfristen ist auf Verordnungsebene entsprechend anzupassen.

– Die Möglichkeit der zusätzlichen Publikation der Baueingaben bleibt den Kantonen und Gemeinden vorbehalten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 mai 1990

Nach der heute geltenden Kompetenzaufteilung ist die Regelung des Baubewilligungsverfahrens weitgehend Aufgabe der Kantone (Art. 25 Abs. 1 RPG). Abgewichen wird von diesem Grundsatz einzig bei den Rechtsschutzbestimmungen und bei den Ausnahmegewilligungen nach Artikel 24 RPG. Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen dürfen nur von einer kantonalen Behörde oder mit deren förmlichen Zustimmung erteilt werden (Art. 25 Abs. 2 RPG). Zudem sind die Kantone seit der Revision der Raumplanungsverordnung im Jahre 1986 verpflichtet, die erstinstanzlich erteilten Bewilligungen im Sinne von Artikel 24 RPG im kantonalen Publikationsorgan gesondert anzuzeigen.

Nebst einer gewissen aufsichtsrechtlichen Funktion – der Bundesrat kann sich aufgrund der Publikationen über den Vollzug von Artikel 24 RPG in den Kantonen ins Bild setzen – ersetzt diese Publikationspflicht die Mitteilungspflicht dieser Verfügungen an die beschwerdeberechtigten Verbände und Behörden (Art. 103 Bst. b und c OG; Art. 34 Abs. 1 und 2 RPG; Art. 36 Bst. c VwVG). Bei den innerhalb der Bauzone erteilten Baubewilligungen bestand bisher kein Anlass, eine Veröffentlichung vorzuschreiben, weil der Kreis der Beschwerdeberechtigten enger ist. In neuerer Zeit entwickelt sich das Baubewilligungsverfahren aber tatsächlich immer mehr zum Trägerverfahren auch für andere Bewilligungen, besonders aus den Gebieten des Umweltschutzes, des Waldrechts, des Natur- und Heimatschutzes oder des Fischereirechts. All diese Gesetze sehen ein mehr oder weniger weit gehendes Verbands- und Behördenbeschwerderecht vor, was oft zu unerfreulichen Abgrenzungsschwierigkeiten im Rechtsschutzverfahren führt, dessen Aufgabe doch eine umfassende, gesamtheitliche Überprüfung eines Projektes ist (so etwa BGE 114 Ib 224ff.). Diese Situation war für den Bundesrat Anlass, auch den entscheidenden Artikel 12 NHG in die Revision dieses Gesetzes miteinzubeziehen. Der Revisionsentwurf – er befindet sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren – statuiert eine generelle Publikationspflicht und beauftragt den Bundesrat, in einer Verordnung die Einzelheiten zu regeln.

Diese Ausführungen zeigen, dass der Bundesrat die berechtigten Anliegen der Motionärin erkannt und auch bereits ent-

Motion der christlichdemokratischen Fraktion Gesetz zum Schutz der demokratischen Grundrechte (Staatsschutzgesetz)

Motion du groupe démocrate-chrétien Loi sur la sécurité de l'Etat

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.400
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1256-1257
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 729

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.